

An die

- a) Personaldezernentinnen und -dezernenten
der unmittelbaren Mitgliedsstädte
des Deutschen Städtetages
- b) Mitglieder und Gäste
des Personal- und Organisationsausschusses
des Deutschen Städtetages
- c) Mitglieder und Gäste
des Personal- und Organisationsausschusses
des Städtetages Nordrhein-Westfalen
- d) Mitglieder der Personalamtsleiterkonferenz
- e) Mitgliedsverbände

Negativkatalog der personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Befugnisse des Geschäftsführers in den gemeinsamen Einrichtungen

Unser Rundschreiben H 8214 vom 26.10.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im SGB II-Änderungsgesetz normierten personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Befugnisse des Geschäftsführers haben zu einer Reihe von grundsätzlichen Fragen geführt. So hat der Gesetzgeber eine vollständige Übertragung der dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse geregelt (§ 44 d Abs. 4 SGB II-Änderungsgesetz), was von uns mehrfach als rechtlich nicht zulässig gerügt wurde. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat inzwischen ebenfalls eingeräumt, dass die weitreichende Übertragung der o. g. Rechte nicht möglich ist (s. unser Rundschreiben vom 26.10.2010).

So wurde vor diesem Hintergrund ein sog. Negativkatalog der personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Befugnisse des Geschäftsführers der künftigen gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung gestellt, der die Regelungen des § 44 c Abs. 2 und § 44 d Abs. 4 einschränkend auslegt. Dem Katalog lässt sich entnehmen, welche Rechte bzw. Befugnisse ungeachtet der Regelung des § 44 d des SGB II-Änderungsgesetzes bei den Trägern verbleiben.

Auf unsere erneute Nachfrage wurde der Negativkatalog in einigen weiteren Punkten ergänzt. So fiel bspw. auf, dass für den Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wesentliche Bereiche nicht behandelt wurden. Der nunmehr ergänzte Katalog ist diesem Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme als **Anlage** beigefügt.

Zu den folgenden von uns darüber hinaus aufgeworfenen Punkten teilte uns das BMAS mit:

- **Gewährung von Teilzeit:** Weder Einstellung noch Beendigung des Arbeitsverhältnisses, daher Zuständigkeit des Geschäftsführers
- **Beurlaubungen:** Zuständigkeit des Geschäftsführers
- **Beurteilungen:** Zuständigkeit des Geschäftsführers für Beurteilungen für die Dauer der Zuweisung
- **Befugnisse, die der Obersten Dienstbehörde obliegen:** Soweit diese nicht delegiert sind, bleiben sie unberührt.
- **Abmahnungen:** Abmahnung führt nicht unmittelbar zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Zuständigkeit des Geschäftsführers gegeben. Der Arbeitgeber ist im Falle der Frage einer Kündigung an eine früher ausgesprochene Abmahnung nicht gebunden.
- **vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten:** Zuständigkeit des Geschäftsführers, da weder Einstellung noch Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- **Höher- und Herabgruppierungen:** Weder Einstellung noch Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Zuständigkeit des Geschäftsführers (nach den Gegebenheiten des Stellenplans).

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Negativkatalog angesichts der Vielzahl möglicherweise relevanter dienst-, arbeits- und personalrechtlicher Befugnisse unvollständig bleiben muss. Gleichwohl dürfte der Katalog inzwischen genügend Anhaltspunkte bieten, wie ab 01.01.2011 in wesentlichen personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Fragestellungen in den gemeinsamen Einrichtungen zu verfahren ist. Sollten sich weitere Rückfragen bzw. klärungsbedürftige Punkte ergeben, sind wir gerne bereit, diese ebenfalls mit dem BMAS abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kirstin Walsleben

Anlage

**Negativkatalog der personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Befugnisse,
die nach §§ 44d Absatz 4 und 44 c Absatz 2 SGB II
bei den Trägern oder der Trägerversammlung verbleiben**

**Punkt 3c der gemeinsamen Position zur Gestaltung der Übergangsprozesse ARGE /
gemeinsame Einrichtung (gE) vom 1. Oktober 2010**

Die Bundesagentur für Arbeit, das BMAS, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben am 1. Oktober 2010 Fragestellungen zum Übergangsprozess von ARGE n auf gE erörtert und in gemeinsamen Positionen festgehalten. Ziel ist es, Rahmenhinweise für die Ausgestaltung vor Ort zu geben. In diesem Zusammenhang soll auch geklärt werden, **welchen Umfang die personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Befugnisse des Geschäftsführers in Abgrenzung zu den Befugnissen der Träger und der Trägerversammlung haben**. Die Frage wird in Form eines „Negativkatalogs“ beantwortet, der die **Kompetenzen** aufführt, die **bei den Trägern verbleiben** und somit **keine Kompetenzen des Geschäftsführers sind**.

Aus Sicht des BMAS **verbleiben** insbesondere die folgenden Kompetenzen **bei den Trägern**:

| Beamtinnen / Beamte | Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer |
|--|--|
| Begründung von Beamtenverhältnissen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 BBG, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG) | Begründung von Arbeitsverhältnissen; Begründung von befristeten Arbeitsverhältnissen, deren Verlängerung oder „Entfristung“ |
| Umwandlung von Beamtenverhältnissen in solche anderer Art (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 BBG, § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG) | |
| Festsetzung der Dauer der Probezeit und der Mindestprobezeit (§§ 28-31 BLV und § 24 BBG oder entsprechendes Landesrecht) | |
| Ernennung auf Lebenszeit (§ 11 BBG, § 8 BeamStG) | |
| Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt (§ 20 BBG, § 25 BLV oder entsprechendes Landesrecht) | |
| Anerkennung der Laufbahnbefähigung | |

| | |
|---|--|
| (§ 7 Nr. 2 Buchst. a) BLV oder entsprechendes Landesrecht) | |
| Antrag an den Bundes-/Landespersonalausschuss auf Zuerkennung der Laufbahnbefähigung als anderer Bewerber (§ 7 Nr., 2 Buchst. b) BLV oder entsprechendes Landesrecht) | |
| Einstellung in den Vorbereitungsdienst (§ 11 BLV oder entsprechendes Landesrecht) | |
| Bestätigung der Ernennung durch die sachlich zuständige Behörde (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BBG § 11 Abs. 2 BeamtStG) | |
| Rücknahme einer Ernennung (§ 14 BBG, § 12 BeamtStG) | |
| Beförderung, soweit nach landesrechtlichen Regelungen die Ernennungskompetenz nicht auf den Geschäftsführer der gE übertragen worden ist | |
| Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (§§ 32 ff. BBG, § 23 ff. BeamtStG) | Anfechtung von Arbeitsverträgen; Kündigung von Arbeitsverhältnissen; Abschluss von Aufhebungsverträgen |
| Entscheidungen in Zusammenhang mit einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinargesetzen - insbesondere über das Erheben der Disziplinarklage (§ 30 Nr. 3 BBG, § 21 Nr. 3 BeamtStG) | |
| Anordnung des Fortbestands des Beamtenverhältnisses nach § 31 BBG oder § 22 Abs. 2 BeamtStG | |
| Versetzung in den Ruhestand (§§ 44 ff. BGB oder entsprechendes Landesrecht) | |
| Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 46 BBG, § 29 BeamtStG) | |
| Zuweisung von Tätigkeiten bei dritten Einrichtungen (§ 29 BBG, § 20 BeamtStG) | Zuweisung von Tätigkeiten bei dritten Einrichtungen |
| Beendigung einer Zuweisung | Beendigung einer Zuweisung |
| Personalaktenführung (in der gemeinsamen | |

| | |
|---|---------------------------------|
| Einrichtung können Nebenakten geführt werden) | |
| Disziplinarrecht: Soweit Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entfernung aus dem Dienst getroffen oder eingeleitet werden (z.B. Erhebung einer Disziplinaranzeige). | |
| Bewilligung von Altersteilzeit | Vereinbarung von Altersteilzeit |
| Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten (§44c Abs. 2 Nr. 5 SGB II) | |
| Grundsätzliche Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten (§44c Abs. 2 Nr. 9 SGB II) | |
| Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung (§44c Abs. 2 Nr. 8 SGB II) | |
| Erstellung einheitlicher Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung (§ 44c Abs. 5) | |

Die **personalrechtlichen Befugnisse des Geschäftsführers und der Trägerversammlung überschneiden sich nicht**, denn der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte (vgl. § 44d Absatz 1 SGB II) – dazu gehören auch Einzelfallregelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten – nur, soweit nicht die Trägerversammlung zuständig ist. Allerdings gibt es Bereiche, in denen die Mitwirkung von beiden notwendig oder möglich ist:

- Der Geschäftsführer schließt Dienstvereinbarungen ab (vgl. § 44d Absatz 5 SGB II); diese sind von der Trägerversammlung zu genehmigen (§ 44c Absatz 2 Nummer 7 SGB II).
- Soweit personalrechtliche Entscheidungen in der Zuständigkeit der Träger liegen (s.o.), hat der Geschäftsführer ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht (§ 44d Absatz 6 SGB II), soweit nicht Sonderregelungen gesetzlich vorgesehen sind.